

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6864 Nr. 3.19 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen
von Gemüse-Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Ausnahme
von Saatgut

— KOM (89) 649 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 4022/90«

A. Problem

Der Obstbau spielt in der Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Zur Gewährleistung befriedigender Erzeugnisse im Obstbau haben einige Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Normen einzelstaatliche Vorschriften erlassen, um die Qualität und Gesundheit des in Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten sicherzustellen. Insofern werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, so daß Handelshemmnisse entstehen, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern können.

B. Lösung

Angesichts dieser Entwicklung hat die Kommission Vorschläge erarbeitet, wonach auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisiert werden sollen, die Vermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut und Samen von Obstarten) beim Inverkehrbringen in den Mitgliedstaat erfüllen müssen und gewährleisten sollen, daß vorschriftsmäßiges Material frei in der Gemeinschaft in Umlauf gebracht werden kann.

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben

D. Kosten

Die Kosten werden mit 130 000 ECU pro Haushaltsjahr veranschlagt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag — Drucksache 11/6864 Nr. 3.19 — abgelehnt wird.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Eigen

Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 649 endg.

Brüssel, den 6. Februar 1990

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Ausnahme von Saatgut

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der Gemüseanbau spielt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft eine große Rolle. Für den Verkehr mit Gemüsesaatgut gibt es bereits seit einigen Jahren Gemeinschaftsvorschriften, die in der Richtlinie 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut¹⁾ zusammengefaßt sind; mit dieser Richtlinie werden Qualitätsnormen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für den freien Verkehr mit Gemüsesaatgut innerhalb der Gemeinschaft ist.

In der Gemeinschaft wird dieser Anbau jedoch vielfach nicht mit Saatgut, sondern mit Hilfe von Jungpflanzen, die zum Auspflanzen bzw. Umpflanzen bestimmt sind, sowie mit Pflanzgut durchgeführt, ohne daß es dafür gemeinschaftliche Qualitätsvorschriften gibt. Zwar gibt es bestimmte Pflanzengesundheitsvorschriften für solches Vermehrungsmaterial entsprechend der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten²⁾, diese betreffen jedoch nur den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, nicht jedoch deren einheimische Erzeugung.

Angesichts fehlender Gemeinschaftsvorschriften haben einige Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zur Gewährleistung der Qualität und Gesundheit von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial bei der Vermarktung erlassen, um den Erfolg des Gemüseanbaus mit Hilfe solchen Vermehrungsmaterials zu sichern. Die unterschiedliche Behandlung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial in den einzelnen Mitgliedstaaten könnte zur Errichtung von Handelschranken führen, die den freien Verkehr mit diesen

Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft behindern.

Aufgrund dessen hat die Kommission in ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts die Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen und vegetativem Vermehrungsmaterial von Gemüsearten als eine der Rechtssetzungsmaßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts herausgestellt (vgl. Anhang zum Weißbuch, S. 13, „Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 70/458/EWG auf Keimlinge“³⁾).

Diesem Zweck dient der vorliegende Vorschlag. Damit sollen auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisiert werden, die bei der Vermarktung von Jungpflanzen und vegetativem Vermehrungsmaterial⁴⁾ in den Mitgliedstaaten zu erfüllen sind; ferner soll gewährleistet werden, daß Vermehrungsmaterial, das diese Vorschriften erfüllt, frei in der Gemeinschaft verkehren kann. Als Rechtsinstrument wurde die Verordnung gewählt, damit diese Normen unmittelbar und gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten rechtswirksam werden.

Der Vorschlag sieht für die Schaffung der Gemeinschaftsregelung drei verschiedene Stufen vor:

1. In einem ersten Schritt zur Harmonisierung soll es den Mitgliedstaaten sofort untersagt sein, neue Bedingungen oder Vermarktungsbeschränkungen für Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial sämtlicher Gemüsearten vorzuschreiben (Artikel 5 und Artikel 21 Buchstabe a).

¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 12. Oktober 1970, S. 7.

²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1973, S. 20.

³⁾ KOM(85) 310 endg.

⁴⁾ In diesem Vorschlag als „Vermehrungsmaterial“ bezeichnet, jedoch ohne Saatgut.

2. Ab 1. Januar 1992 sollen neue Gemeinschaftsvorschriften für Sämlinge von Gemüsearten, für die ein Markt besteht, in Kraft treten (Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 21 Buchstabe b).

Für Gemüsesaatgut gibt es bereits seit einigen Jahren Vorschriften entsprechend der Richtlinie 70/458/EWG (vgl. oben); bei Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial von Gemüse halten jedoch Sämlinge den größten Marktanteil in der Gemeinschaft. Angesichts der Erfahrung mit der Durchführung der vorgenannten Richtlinie und der marktbeherrschenden Stellung von Sämlingen sollten die Gemeinschaftsvorschriften zunächst für direkt aus Saatgut erwachsene Jungpflanzen gelten.

3. Spätestens ab 1. Januar 1993 sollen die Gemeinschaftsvorschriften auf andere Jungpflanzen sowie auf vegetatives Vermehrungsmaterial ausgedehnt werden (Artikel 21 Buchstabe b).

Die Vorschriften gelten für den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Handel mit Vermehrungsmaterial.

Die Gemeinschaftsregelung enthält vier Schwerpunkte:

1. Das betreffende Vermehrungsmaterial ist fachgerecht zu erzeugen und zu überlagern; die Lieferanten haben bestimmte Auflagen zu erfüllen (Artikel 4 und Anhang I).
2. Das Material muß bestimmte Qualitätsbedingungen hinsichtlich seines Ausgangsmaterials, der Sortenechtheit und Sortenreinheit, der äußeren Qualität, des Kultursubstrats und der Verpackung erfüllen sowie außerdem bestimmte Pflanzengesundheitsvorschriften (Artikel 6 Abs. 1 und Anhang II Teil A). Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch Kontrollen; ferner ist eine systematische amtliche Überwachung des Materials vorgesehen, damit die Einhaltung der Pflanzengesundheitsvorschriften gewährleistet ist (Artikel 6 Abs. 2 und Anhang II Teil B).
3. Damit die ordnungsgemäße Vermarktung und die Identität des Materials gewährleistet sind, muß es in homogenen Partien, die voneinander getrennt zu halten sind, vermarktet werden (Artikel 7).
4. Aus denselben Gründen sowie zum Nachweis der Pflanzengesundheit muß das Material mit einem amtlichen Pflanzengesundheitsvermerk versehen sein, der nach der vorgenannten amtlichen Prüfung erteilt wurde, sowie mit einer Spezifikation des Lieferanten mit den vorgeschriebenen Angaben (Artikel 8 und Anhänge III und IV).

Das diese Anforderungen und Bedingungen der Verordnung erfüllende Material kann ungehindert in der Gemeinschaft verkehren (Artikel 9).

Ferner sind Vorschriften vorgesehen für die Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Einfuhr von Jungpflanzen und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Drittländern (Artikel 13), für den Erlass von Vorschriften für die Vermarktung von Material minderer Anforderungen im Falle vorübergehender Versorgungsschwierigkeiten (Artikel 14) sowie für die gemeinschaftliche Durchführung von Vergleichsprüfungen zur Harmonisierung technischer Prüfverfahren und zum Vergleich von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus Gemeinschaftserzeugung mit Drittlandsmaterial (Artikel 15).

Der Vorschlag sieht im übrigen vor, weitere wichtige Maßnahmen zur Schaffung und Durchführung dieser Regelung im Wege des Verwaltungsausschußverfahrens zu erlassen, so z. B. im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Arten und auf Entscheidungen über die Gleichstellung von Drittlandsmaterial.

Das hiermit vorgeschlagene Verfahren greift künftigen Vorschlägen der Kommission in bezug auf das Verfahren für den Erlass von Entscheidungen nicht vor. Zudem bezieht sich das vorgeschlagene Verfahren des Beratenden Ausschusses auf den Erlass von Maßnahmen rein technischer Art, wie z. B. die Bestimmung der Begriffe „Vermehrungsmaterial“ bzw. „Partie“, die Regelung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen sowie die Festlegung von Vorschriften für das Kultursubstrat.

Da sowohl Qualitäts- wie Pflanzengesundheitsfragen im Vordergrund stehen, handelt es sich bei dem betreffenden Ausschuß jedesmal um einen „Beratenden Ständigen Ausschuß“, der sich aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz zusammensetzt.

Dieser Vorschlag ist Bestandteil einer umfassenden Strategie, die ein zusammenhängendes Vorschlagspaket bildet, das mehr oder weniger gebündelt dem Rat vorgelegt werden soll und wesentliche Änderungen der Pflanzenschutzrichtlinie 77/93/EWG umfaßt. Diese Vorschläge bilden zusammen das gemeinschaftliche Pflanzenschutzrecht für den Zeitraum nach 1992. Damit die Kohärenz mit den anderen Vorschlägen gewährt bleibt, dürften auch in Zukunft Änderungen daran notwendig sein.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Ausnahme von Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemüseanbau spielt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine wichtige Rolle.

Dieser Anbau geschieht vielfach mit Hilfe von Gemüse-Jungpflanzen, die zum Pflanzen oder Wiederanpflanzen bestimmt sind, und mit Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut.

Entscheidend für den Erfolg dieser Gemüseanbautechnik sind vor allem die Qualität und die Gesundheit des dabei verwendeten Jungpflanzen- und des Vermehrungsmaterials. Daher haben einige Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, um die Qualität und die Gesundheit von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial zu gewährleisten.

Infolge der unterschiedlichen Behandlung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial in den einzelnen Mitgliedstaaten können Handelshemmnisse entstehen, die den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft behindern. Im Hinblick auf die Vollandung des Binnenmarkts müssen diese Hemmnisse beseitigt und die einzelstaatlichen Vorschriften durch Gemeinschaftsvorschriften ersetzt werden.

Gemeinschaftsweit harmonisierte Anforderungen werden gewährleistet, daß die Abnehmer gemeinschaftsweit gesund und hochwertigen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial versorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflanzengesundheit müssen diese harmonisierten Anforderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG⁵⁾, im Einklang stehen.

Jungpflanzen, die unmittelbar aus Gemüsesämlingen gezogen worden sind, spielen derzeit eine große Rolle auf dem Markt für Gemüse-Jungpflanzen einschließlich des Vermehrungsmaterials in der Gemeinschaft. Angesichts dessen sollten die Gemeinschaftsvorschriften zunächst für solche Jungpflanzen einschließlich des Vermehrungsmaterials gelten und später auf andere Jungpflanzen und anderes Vermehrungsmaterial ausgedehnt werden, wenn diese an Bekanntheit und Bedeutung für den Handel gewinnen. Aus denselben Gründen empfiehlt es sich, diese Gemeinschaftsvorschriften zunächst für solche Gemüsearten zu schaffen, bei denen ein Markt für direkt aus Sämlingen gezogene Jungpflanzen besteht.

Die Gemeinschaftsvorschriften sollen nicht für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial gelten, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, da sich die dortigen Vorschriften von denen dieser Verordnung unterscheiden können.

Auflagen für die Versorger hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung sowie eine geeignete Überwachung der Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials durch die Mitgliedstaaten sollen vorgeschrieben werden.

In einem ersten Schritt zur Harmonisierung der Bedingungen soll es den Mitgliedstaaten untersagt sein, neue Bedingungen oder Vermarktungsbeschränkungen für Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial vorzuschreiben, die nicht mit denjenigen dieser Verordnung übereinstimmen.

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, daß sie bestimmten Anforderungen an die Gesundheit der Pflanzen mit bestimmten Qualitätsbedingungen entsprechen. Die Erfüllung dieser Qualitätsbedingungen ist Gegenstand einer amtlichen Prüfung, die nur im Wege einer stichprobenartigen Untersuchung durchgeführt werden kann.

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur in homogenen Partien in den Verkehr gebracht werden, damit eine ordnungsgemäße Vermarktung dieses Materials im Interesse des Kunden gewährleistet ist.

Zum Nachweis der Pflanzengesundheit und zur Gewährleistung der Identität des Materials müssen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in der Regel mit einer amtlichen Bescheinigung über die Pflanzengesundheit, die nach der vorgenannten amtlichen Prüfung ausgestellt wurde, sowie einer Bescheinigung des Lieferanten mit genauen beschreibenden Angaben versehen sein.

¹⁾ ABl. Nr. C ...

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. C ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 20.

⁵⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. Juli 1989, S. 106.

Das Inverkehrbringen von in Drittländern erzeugten Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial in der Gemeinschaft ist zu regeln. Voraussetzung dafür ist, daß sie die gleiche Gewähr bietet wie das in der Gemeinschaft entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften erzeugte Material.

Für den Fall vorübergehender Versorgungsengpässe müssen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial vorgesehen werden, das mindere Anforderungen als die dieser Verordnung erfüllt.

Zur Harmonisierung der verschiedenen technischen Prüfungsverfahren der Mitgliedstaaten und zum Vergleich der in der Gemeinschaft erzeugten Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Drittlandsmaterial sollen gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen durchgeführt werden, die eine Nachkontrolle von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial gestatten.

Zur Erleichterung der wirksamen Durchführung dieser Verordnung soll die Kommission ermächtigt werden, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen und die Anhänge anzupassen; dazu soll ein Verfahren angewendet werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Entscheidung des Rates 66/399/EWG⁶⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie des durch die Entscheidung des Rates 76/894/EWG⁷⁾ eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft den Verkehr mit

- a) Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden (Sämlinge),
 - b) anderen Jungpflanzen und
 - c) Vermehrungsmaterial
- von Gemüsepflanzen innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Ausfuhr von Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial nach Drittländern.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) (i) „Gemüsepflanzen“: Pflanzen von Gemüsearten, die in landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben — ausgenommen für Zierzwecke — angezogen wurden.

⁶⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 7.

⁷⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988, S. 31.

Die folgenden Gemüsearten werden von den in den Artikeln 3, 4, 6 bis 15 und 18 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen erfaßt:

- | | |
|--|---------------------------|
| — <i>Allium porrum</i> L. | Porree |
| — <i>Apium graveolens</i> L. | Stangen-/Knollensellerie |
| — <i>Beta vulgaris</i> L.
var. <i>vulgaris</i> | Mangold |
| — <i>Beta vulgaris</i> L.
var. <i>conditiva</i> Alef. | Rote Rübe |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>acephala</i> (DC.)
Alef. var. <i>sabellica</i> L. | Grünkohl |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>botrytis</i> (L.)
Alef. var. <i>botrytis</i> L. | Blumenkohl |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>botrytis</i> (L.)
Alef. var. <i>cymosa</i> Duch. | Brokkoli |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>oleracea</i>
var. <i>gemmifera</i> DC. | Rosenkohl |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>capitata</i> (L.)
Alef. var. <i>sabauda</i> L. | Wirsing |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>capitata</i> (L.)
Alef. var. <i>alba</i> DC. | Weißkohl |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>capitata</i> (L.)
Alef. var. <i>rubra</i> DC. | Rotkohl |
| — <i>Brassica oleracea</i> L.
convar. <i>acephala</i> (DC.)
Alef. var. <i>gongylodes</i> | Kohlrabi |
| — <i>Capsicum annuum</i> L. | Paprika |
| — <i>Cucumis melo</i> L. | Melone |
| — <i>Cucumis sativus</i> L. | Gurke |
| — <i>Cucurbita maxima</i>
Duchesne | Riesenkürbis |
| — <i>Cucurbita pepo</i> L. | Gartenkürbis |
| — <i>Lactuca sativa</i> L. | Salat |
| — <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.)
Karsten ex Farw. | Tomate |
| — <i>Solanum melongena</i> L. | Aubergine oder Eierfrucht |

- (ii) Änderungen der unter Ziffer (i) aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

- b) (i) „Jungpflanzen“: Pflanzen, die unmittelbar aus dem Samen oder durch vegetative Vermehrung gezogen werden und dazu bestimmt sind, nach dem Inverkehrbringen, vorzugsweise zur Gemüseerzeugung, gepflanzt oder wiederein-

gepflanzt zu werden; bei veredelten Pflanzen sollen die Pflanzen unmittelbar aus dem Samen oder aus Vermehrungsmaterial gezogen werden;

(ii) „Vermehrungsmaterial“: jedes andere Gemüsematerial, das Pflanzen vegetativ fortpflanzt; die Art des Materials wird nach dem Verfahren des Artikels 20 spezifiziert und bestimmt;

- c) (i) „Partie“ bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden: mehrere solcher verkaufsfertig zusammengestellter Pflanzen, die
- aus Saatgut derselben Saatgutpartie angezogen wurden,
 - aus gleichzeitig ausgedrilltem Saatgut angezogen wurden und
 - unter denselben Bedingungen angezogen wurden;

(ii) „Partie“ bei anderen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial: nach dem Artikel 20 festzulegen;

d) Maßnahmen sind „amtlich“, wenn sie ergriffen werden von:

- (i) staatlichen Behörden oder
- (ii) juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Verantwortung des Staates handeln,
- (iii) eigens dazu ermächtigten Personen untergeordneten Maßnahmen unter Kontrolle des Staates,

vorausgesetzt, daß die Personen gemäß den Ziffern (ii) und (iii) kein persönliches Interesse am Ergebnis dieser Maßnahmen haben.

Artikel 4

1. Versorger von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen die Auflagen des Anhangs I erfüllen.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch amtliche Überprüfungen, daß die Auflagen gemäß Absatz 1 erfüllt werden.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich des Artikels 12 dürfen die Mitgliedstaaten für Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial jeder Gemüseart keine zusätzlichen oder strengeren Vorschriften für das Inverkehrbringen vorschreiben, als die, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.
2. Gemäß dem Verfahren des Artikels 19, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden für Jungpflanzen, die nicht direkt aus Saatgut angezogen wurden, sowie für Vermehrungsmaterial. Eine solche Ausnahmeregelung erlischt spätestens am 31. Dezember 1992.

Artikel 6

1. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur vermarktet werden, wenn die Bedingungen gemäß Anhang II Teil A erfüllt sind.
2. Die Mitgliedstaaten führen amtliche Prüfungen gemäß Anhang II Teil B durch, um zu gewährleisten, daß die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt werden. Amtliche Prüfungen sollen nicht an den Grenzen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
3. Werden die Bedingungen gemäß Anhang II Teil A Nummer 3 von Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial nicht erfüllt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete amtliche Maßnahmen, um die entsprechende Gefahr für die Pflanzengesundheit abzuwehren.
4. Die Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen gemäß Absatz 2 sowie der Probenahme werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 7

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur teilweise in den Verkehr gebracht werden; die Partien sind voneinander getrennt zu halten und müssen in jeder Hinsicht ausreichend homogen sein, auch im Hinblick auf Wüchsigkeit und Größe, wobei den Besonderheiten der betreffenden Arten Rechnung zu tragen ist.

Artikel 8

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 dürfen Partien von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem amtlichen Pflanzengesundheitsvermerk gemäß den Bedingungen des Anhangs III und einer Spezifikation des Versorgers mit den Angaben gemäß Anhang IV versehen sind. Ist die Spezifikation des Versorgers mit dem amtlichen Pflanzengesundheitsvermerk versehen, so muß dieser von allen anderen Angaben der Spezifikation deutlich getrennt sein. Der amtliche Vermerk und die Spezifikation des Versorgers müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sein.
2. Bei Abgabe kleiner Mengen an einen Letztanbauer im selben Verwaltungsbezirk wie der Versorger oder in einem benachbarten Verwaltungsbezirk kann auf den amtlichen Vermerk bzw. auf die Spezifikation gemäß Absatz 1 verzichtet werden.

Artikel 9

Erfüllen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial die Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, so darf das betreffende Material hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Merkmale, der Pflanzengesundheit, des Nährsubstrats, der Verpackung, der

Prüfregelung, der Identitätssicherung bzw. der Kontrolle sowie hinsichtlich der beigefügten Angaben keinen anderen Vermarktungsbeschränkungen unterworfen werden als denjenigen dieser Verordnung.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial bei der Vermarktung zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung amtlich überwacht werden. Amtliche Untersuchungen sollen nicht an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Artikel 11

1. Erweist sich bei der amtlichen Prüfung gemäß Artikel 6 Abs. 2 bzw. bei der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 10 wiederholt, daß Jungpflanzen bzw. Vermehrungsmaterial eines bestimmten Versorgers die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, so kann der betreffende Mitgliedstaat im Einzelfall vorsehen, daß der Versorger für einen bestimmten Zeitraum keine Jungpflanzen bzw. kein Vermehrungsmaterial vermarkten darf.
2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 werden aufgehoben, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das zur Vermarktung bestimmte Material des Versorgers die betreffenden Vorschriften künftig erfüllt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können:

- über die in Anhang I festgelegten Auflagen hinaus zusätzliche oder strengere Auflagen für Versorger in ihrem Hoheitsgebiet und
- über die in Anhang II Teil A hinaus zusätzlich oder strengere Bedingungen für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus ihrer landeseigenen Erzeugung

vorschreiben.

Artikel 13

1. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus Drittlands-erzeugung hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Merkmale, der Pflanzengesundheit, des Nährsubstrats, der Verpackung, der Prüfregelung, der Identitätssicherung bzw. der Kontrolle sowie hinsichtlich der beigefügten Angaben im Vergleich mit Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus gemeinschaftseigener Erzeugung entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinie wird das Verfahren des Artikels 19 angewendet.

2. Solange noch keine Entscheidung gemäß Absatz 1 erlassen wurde, können die Mitgliedstaaten solche Entscheidungen vorbehaltlich den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG selbst treffen. Dieses Recht erlischt am 1. Januar 1993.

Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann dieser Zeitraum für Drittländer verlängert werden, sofern und solange es anhand der verfügbaren Daten nicht möglich ist, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen.

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial, die in das Gebiet eines Mitgliedstaates in Übereinstimmung mit dessen Vorschriften nach Maßgabe von Unterabsatz 1 eingeführt worden sind, dürfen keinen Vermarktungsbeschränkungen in anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Kriterien unterliegen.

Artikel 14

Für den Fall vorübergehender Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial entsprechend den Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 19 Vorschriften für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial, für die weniger strenge Anforderungen oder Bedingungen als die dieser Verordnung gelten, erlassen werden. Solche Vorschriften dürfen jedoch nicht von den Bedingungen gemäß Anhang II Teil A Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe b abweichen.

Artikel 15

1. In der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial anhand von Stichproben durchgeführt. In diese Vergleichsprüfungen können auch Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus Drittlands-erzeugung einbezogen werden. Die Kommission soll Überprüfungen der Vergleichsprüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission durchführen.
2. Diese Vergleichsprüfungen sollen zunächst dazu dienen, die technischen Prüfungsverfahren zu harmonisieren. Sobald dieses Ziel erreicht ist, sind Fortschrittsberichte über die Vergleichsprüfungen zu erstellen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich übermittelt werden.
3. Die Kommission gewährleistet, daß die Regeln für die Durchführung der Vergleichsprüfungen und die Auswertung ihrer Ergebnisse durch den gemeinsamen Ständigen Ausschuß nach Artikel 19 erfolgen. Sofern notwendig, sollen besondere Vereinbarungen für die Durchführung der Vergleichsprüfungen nach Maßgabe des in Artikel 20 niedergelegten Verfahrens getroffen werden.

Artikel 16

Für inhaltliche Änderungen der Anhänge

- bezüglich der Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Jungpflanzen, die nicht direkt aus Saatgut angezogen wurden, und auf Vermehrungsmaterial oder
- infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

gilt das Verfahren des Artikels 19, sofern Anhang II betroffen ist, sowie das Verfahren des Artikels 20, sofern die Anhänge I, III und IV betroffen sind.

Artikel 17

Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden.

Artikel 18

Nach dem Verfahren des Artikels 20 können Mitgliedstaaten auf Antrag ganz oder teilweise davon entbunden werden, diese Verordnung auf Arten anzuwenden, die normalerweise nicht in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt oder in den Verkehr gebracht werden, sofern dies nicht den Vorschriften des Artikels 9 zuwiderläuft.

Artikel 19

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzengesundheit, beide nachstehend „der gemeinsame Ständige Ausschuss“ genannt, unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission, unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ständigen Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ständige Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Ständigen Ausschuss gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des gemeinsamen Ständigen Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 20

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem unter ihrem Vorsitz tagenden gemeinsamen Ständigen Ausschuss gemäß Artikel 19 unterstützt, der als beratender Ausschuss fungiert.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ständigen Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ständige Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des gemeinsamen Ständigen Ausschusses. Sie unterrichtet den gemeinsamen Ständigen Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Artikel 4 und 6 bis 12 gelten

- ab dem 1. Januar 1992, sofern sie sich auf Jungpflanzen beziehen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden, und
- ab dem 1. Januar 1993, sofern sie sich auf andere Jungpflanzen und anderes Vermehrungsmaterial beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel . . .

Im Namen des Rates

ANHANG I

Auflagen für die Versorger

1. Die Versorger teilen den Mitgliedstaaten den Termin des Beginns und des Abschlusses ihrer Tätigkeit mit.
2. In den Betrieben der Versorger müssen Bedingungen herrschen, die der ordnungsgemäßen Erzeugung und Überlagerung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dienlich sind.
3. Die Versorger ermöglichen die Inspektionen gemäß Artikel 4 Abs. 2 und Anlage II Teil B Nummern 1 und 3 sowie die Probenahme für die amtliche Nachkontrolle gemäß Anhang II Teil B Nummer 2.
4. Die Versorger führen Buch über Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial unter Angabe folgender Einzelheiten:
 - beim Einkauf: Datum, Menge, Partienummer und Name des Lieferanten;
 - bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden: Nummer der Saatgutpartie und Aussaattermin sowie
 - beim Verkauf (ausgenommen Verkauf kleiner Mengen an einen Letztanbauer im selben Verwaltungsbezirk wie der Versorger oder in einem benachbarten Verwaltungsbezirk): Datum, Menge, Partienummer und Name des Kunden.
5. Die Versorger führen Buch über:
 - besondere Behandlungen und Kulturtechniken bei Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial;
 - das Auftreten von Schaderregern gemäß Anhang II Teil A Nummer 3 sowie sämtliche Bekämpfungsmaßnahmen.
6. Die Buchhaltungen gemäß den Nummern 4 und 5 sind den Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr lang zur Einsicht offenzuhalten.

ANHANG II

Teil A

Bedingungen für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial

1. Sämlinge müssen direkt aus Saatgut einer der Kategorien gemäß der Richtlinie des Rates 70/458/EWG erzeugt worden sein.
 - Heterodera rostochiensis (Woll.)
 - Leptinotarsa decemlineata (Sav)
 - Liriomyza trifolii (Burgess).
2. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen ausreichende Sortenechtheit und Sortenreinheit aufweisen.
 - (ii) Pilze
 - Synchytrium endobioticum (Schilb.) Perc.
3. Die folgenden Schaderreger dürfen bei keiner der Gemüsearten gemäß Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i auftreten:
 - (iii) Viren und virusartige Schaderreger
 - Tomato spotted wilt virus
 - Tomato ring spot virus
- a) (i) lebende tierische Organismen aller Entwicklungsstadien
 - Bemisia tabaci (Genn.)
 - Frankliniella occidentalis (Pergande)
 - Heterodera pallida (Stone)
- b) Die nachstehend in Kolonne 1 aufgeführten Schaderreger dürfen bei den betreffenden Gemüsearten in Kolonne 2 nicht auftreten:

1	2
Schaderreger	Wirtspflanze
(i) lebende tierische Organismen aller Entwicklungsstadien Ditylenchus dipsaci (Kühn)	Allium porrum
(ii) Bakterien Corynebacterium michiganense (E.F.Sm.) Jensen	Lycopersicon lycopersicum
Pseudomonas solanacearum (E.F.Sm.)	Lycopersicon lycopersicum
Jensen	Solanum melongena
Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Doidge) Dye	Lycopersicon lycopersicum
(iii) Pilze Urocystis cepulae (Frost)	Allium porrum
(iv) Viren und virusartige Schaderreger Kräuselvirus der Rübe (Curly top) Blattrollvirus der Rübe Nekrotisches Gelbadernvirus der Rübe } Spindelknollenvirus der Kartoffel	Beta vulgaris Lycopersicon lycopersicum
Stolburvirus	Capsicum annuum
	Lycopersicon lycopersicum
	Solanum melongena
Vergilbungskräuselvirus der Tomate	Lycopersicon lycopersicum

c) Der Besatz der Gemüsearten in Kolonne 2 mit den Schaderregern in Kolonne 1 darf die Toleranzwerte in Kolonne 3 nicht überschreiten. Die

Toleranzangabe erfolgt in Prozenten und bezieht sich auf Jungpflanzen einer Partie, die mit bloßem Auge als befallen erkennbar sind.

1	2	3
Schaderreger	Wirtspflanze	Toleranz %
(i) lebende tierische Organismen aller Entwicklungsstadien Pieris brassicae (L.) Polyphagotarsonemus latus (Banks)	Brassica spp. Capsicum annuum	0.2 0.2
(ii) Bakterien Xanthomonas campestris pv. campestris (Pammel) Dowson	Brassica spp.	0.2
(iii) Pilze Bremia lactucae (Regel) Didymella Lycopersici (Kleb) Fusarium oxysporum (Schlecht) f. sp. lycopersici Leptosphaeria maculans (Desm.) Plasmodiophora brassicae (Wor.) Pseudoperonospora cubensis (Berk. and Curt.) Rostovz Sclerotium cepivorum (Berk) Septoria apiicola (Speq.) Verticillium albo-atrum (Reinke and Berth.) Verticillium dahliae (Kleb.)	Lactuca sativa Lycopersicon lycopersicum Lycopersicon lycopersicum Brassica spp. Brassica spp. Cucumis spp. Cucurbita spp. Allium porrum Apium graveolens Lycopersicon lycopersicum Lycopersicon lycopersicum	0.2 0.2 0.2 0.2 0.2 0.2 0.2 0.2 0.2 0.2 0.2

1	2	3
Schaderreger	Wirtspflanze	Toleranz %
(iv) Viren und virusartige Schaderreger Mosaikvirus der Gurke	Cucumis spp.	0.2
	Cucurbita spp.	0.2
	Lycopersicon	
	lycopersicum	0.2
	Lactuca sativa	0.2
	Capsicum annuum	0.2
	Lycopersicon	
	lycopersicum	0.2
Mosaikvirus des Salats	Solanum melongena	0.2
Mosaikvirus des Tabaks		

4. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen von zufriedenstellender äußerer Qualität sein. Insbesondere müssen sie

- einen normalen Vegetationsstand und eine normale Bewurzelung aufweisen;
- frei von mechanischen oder physiologischen Schäden sein, die das Anwurzeln oder das spätere Wachstum beeinträchtigen könnten;
- ausreichende Turgeszenz aufweisen, damit Lebensfähigkeit und Wüchsigkeit gewährleistet sind.

5. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial anhaftendes oder von diesem Material mitgeführtes Kultur-

medium muß die Bedingungen erfüllen, die nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt werden. Solange diese Vorschriften nicht festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten auf in ihrem Hoheitsgebiet angezogene ausgepflanzte oder umgepflanzte Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial ihre eigenen Vorschriften hinsichtlich des Kulturmediums anwenden.

6. Für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial verwendetes Verpackungsmaterial muß hygienisch einwandfrei und fehlerfrei sein. Wiederverwendbares Verpackungsmaterial ist vor seiner erneuten Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen.

Teil B

Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Bedingungen

1. Die Erfüllung der Bedingungen Nummern 1, 4, 5 und 6 von Teil A wird stichprobenweise durch eine amtliche Prüfung geprüft.

2. Die Erfüllung der Bedingung Nummer 2 wird durch stichprobenweise amtliche Nachkontrolle geprüft.

3. Die Erfüllung der Bedingung Nummer 3 wird durch eine amtliche Prüfung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial während der Erzeugung bzw. Lagerung im Betrieb des Versorgers geprüft.

ANHANG III

Amtlicher Pflanzengesundheitsvermerk

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Dieser Vermerk wird von den Vertretern der amtlichen Stelle erteilt, die die Prüfungen gemäß Anhang II Teil B Nummer 3 durchgeführt haben, oder von anderen öffentlich Bediensteten in eigener Verantwortung.2. Der Vermerk enthält folgende Angaben:<ol style="list-style-type: none">a) „Pflanzengesundheit geprüft gemäß Verordnung (EWG) . . . / . . .“b) amtliche Stelle und Mitgliedstaat bzw. dessen Abkürzung | <ol style="list-style-type: none">c) Name und Anschrift des Versorgers oder dessen Kenncoded) Tag der Prüfung der Partiee) Nummer der geprüften Partief) Angabe der Art in lateinischer Schriftg) Angabe der Sorte in lateinischer Schrifth) Anzahl der Pflanzen oder Pflanzenteile der geprüften Partie. |
|--|--|

ANHANG IV

Vorgeschriebene Angaben der Versorgerspezifikation

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. „EWG-Vorschriften und -Normen“2. Name und Anschrift des Versorgers oder dessen Kenncode3. Angabe der Art in lateinischen Buchstaben4. Angabe der Sorte in lateinischen Buchstaben5. Nummer der Saatgutpartie bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden | <ol style="list-style-type: none">6. Aussaattermin bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden7. Nummer der Partie; dabei muß es sich um die Nummer der Partie des Erzeugers handeln, sofern es sich bei dem Versorger um den Erzeuger selbst handelt, oder aber um eine Nummer, mit deren Hilfe die entsprechende Erzeugerpartie identifiziert werden kann8. Erzeugerland9. Anzahl der Pflanzen oder Pflanzenteile. |
|---|---|

FINANCIAL STATEMENT

concerning: a proposal for a Council Regulation on the marketing of young plants and propagating material other than seeds of vegetables (1).

1. **Budget heading:** III B **Item:** 382 **Title:** Controls in Agriculture

2. **Legal basis:**
Article 43 of the Treaty.

3. **Classification:** Non-compulsory expenditure

4. **Purpose/description of the measure:** Comparative tests and expert meetings in order to harmonize and ensure at Community level the quality and plant health standards which must be met by young plants and vegetative reproduction material marketed in the Member States.

5. **Method of calculation**

5.1 **Form of expenditure:** Expenditure in the framework of contracts with Member States; cost for missions and organizing meetings.

5.2 **Community contribution:** 100 %

5.3 **Calculation:** 20,000 ECU (Comparative test) + 12,500 ECU (Subsequent expert meeting) = 32,500 ECU.
Global cost based on the assumption of 4 comparative tests per year: $4 \times 32,500 \text{ ECU} = 130,000 \text{ ECU}$ per year.

6. **Financial implication as regards operating appropriations**

6.1 **Schedule of commitment appropriations and payment appropriations (ECU)**

<u>Year</u>	<u>C.A./P.A.</u>	<u>P.A.</u>
1989	—	
1990	—	
1991	—	
1992	130,000	
1993	130,000	
Total 92–93	<u>260,000</u>	<u> </u>

6.2 **Financing during current year:**
Nil.

7. **Observations:** (1) This measure appears in the Annex to the Commission's White Paper. (p. 11, para. 8)

Task Force PME

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

I. What is the main reason for introducing the measure?

To contribute towards completion of the internal market by removing barriers to trade in young plants and propagating material (other than seeds) of vegetables, marketed (principally) for the production of vegetables, and to ensure the quality and health of the material marketed.

II. Features of the businesses in question. In particular:

a) Are there many SMEs?

In certain Member States, yes

b) Are they concentrated in regions which are:

i) eligible for regional aid in the Member States?

Not so far as the Commission services are aware

ii) eligible under the ERDF?

Not so far as the Commission services are aware

III. What direct obligations does this measure impose on businesses?

Administrative requirements, and requirements relating to the state of their premises and the quality and health of their material and to its growing medium, packaging, labelling and mode of sale; duty to cooperate with checks carried out

by Member States. It is, however, considered likely that many businesses already do, as a matter of good practice or pursuant to national law, much of what would be required by the proposal.

IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses?

The Commission services can foresee none

V. Are there any special measures in respect of SMEs? Please specify.

No specific measures. But businesses who market small quantities within a restricted local area are exempt from the labelling requirements

VI. What is the likely effect on:

a) the competitiveness of businesses?

This is difficult to assess; there may be an adverse affect on businesses not technically or administratively equipped to comply with the requirements referred to at point III

b) employment?

Expected to be neutral

VII. Have both sides of industry been consulted? Please indicate their opinions.

The representatives of seed producers have been consulted through their Community organisations and have expressed themselves in favour of many elements of the present scheme

Bericht des Abgeordneten Eigen

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste — Drucksache 11/6864 Nr. 3.19 — am 30. März 1990 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 30. Mai 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Obstbau spielt in der Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Gemeinschaftliche Qualitätsnormen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten gibt es zur Zeit noch nicht. Zur Gewährleistung befriedigender Erzeugnisse im Obstbau haben einige Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Normen einzelstaatliche Vorschriften erlassen, um die Qualität und Gesundheit des in Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten sicherzustellen. Daher werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, so daß Handelshemmnisse entstehen können, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern können.

Aus diesem Grund wurde von der Kommission die Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten als eine gesetzgeberische Maßnahme zur Vollendung des Binnenmarktes herausgestellt. Der Vorschlag soll auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisieren, die Vermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut und Pflanzen von Obstarten) beim Inverkehrbringen in den Mitgliedstaaten erfüllen müssen, und soll darüber hinaus gewährleisten, daß vorschriftsmäßiges Material frei in der Gemeinschaft verkehren kann. Er ist als Verordnung vorgesehen, damit diese Vorschriften unmittelbar gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten wirksam werden können.

Zunächst soll den Mitgliedstaaten verboten werden, neue Vorschriften bzw. Vermarktungsbeschränkungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten jeder Art einzuführen. Danach ist geplant, schrittweise neue Gemeinschaftsvorschriften für die einzelnen Arten einzuführen, angefangen bei denjenigen mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für

die Gemeinschaft. Im Anschluß daran sollen diese Vorschriften auf weitere Arten ausgedehnt werden können und für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Material sowie für den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten gelten.

II.

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde das Harmonisierungsvorhaben grundsätzlich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes unter Berücksichtigung bestimmter Anforderungen an den Verkehr mit Vermehrungsmaterial und Pflanzen zwischen den Mitgliedstaaten begrüßt. Während davon ausgegangen wird, daß zumindest der bisherige Umfang der Pflanzenschutzmaßnahmen für Pflanzen und Obstarten beibehalten werden muß, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Sortenzulassung für überzogen angesehen. Trotz der Umgestaltung der Pflanzenbeschau im Zusammenhang mit dem Abbau der Nachkontrolle an den Binnengrenzen, würden die im Rahmen der Sortenzulassung erforderlichen Kontrollmaßnahmen auch im innerstaatlichen Handel zu einem weiteren Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes führen, der zusammen mit den gleichzeitig vorgesehenen Regelungen für Gemüsejungpflanzen und für Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung mit der vorhandenen Personalausstattung und Pflanzenschutzämtern nicht bewältigt werden könne.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war der Ansicht, daß eine Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit des Inverkehrbringens bei Abgabe kleinerer Mengen und bei örtlicher Abgabe erforderlich sei. Gleichfalls wurde betont, daß die Reduktion der Kennzeichnungsregelungen und Kontrollmaßnahmen bei Verkehr in lokalem Bereich erfolgen müsse. Letztlich sei auch die Streichung von samen- und bodenbürtigen Schaderregern vorzunehmen.

Darüber hinaus müsse die Herausnahme von Saatgut gewährleistet werden. Darüber hinaus müsse die Streichung von Regelungen für Sortenzulassung erfolgen. Im übrigen müsse die Festlegung von Anforderungen für Schaderreger und Qualität bei den einzelnen Arten dem Rat vorbehalten bleiben.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den EG-Vorschlag einvernehmlich abgelehnt.

III.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6864 Nr. 3.19 — in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Eigen

Berichterstatter

